

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorg- faltspflicht der Banken (VSB 27)

Oktober 2026

Schweizerische Bankiervereinigung

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27)

zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung («SBVg») einerseits
und
den unterzeichnenden Banken («Banken») andererseits
vom 30. Oktober 2026

Präambel		7
1. Kapitel:	Einleitung	8
Art. 1	Geltungsbereich	8
Art. 2	Abgrenzung und Begriffe	8
Art. 3	Kommentar zu den Standesregeln	9
2. Kapitel:	Identifizierung der Vertragspartei	9
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 4	Identifizierung der Vertragspartei	9
Art. 5	Inhabersparhefte	10
Art. 6	Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen	10
Art. 7	Zu dokumentierende Angaben	10
Art. 8	Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	10
2. Abschnitt:	Natürliche Personen	11
Art. 9	Identifizierung mit persönlicher Vorsprache	11
Art. 10	Identifizierung ohne persönliche Vorsprache	11
Art. 11	Aussteller von Echtheitsbestätigungen	11
3. Abschnitt:	Juristische Personen und Personengesellschaften	11
Art. 12	Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	11
Art. 13	Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden	12
Art. 14	Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Dokuments	12
Art. 15	Überprüfung der Identität der eröffnenden Person und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	12
Art. 16	Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	13
Art. 17	Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden	13
4. Abschnitt:	Sonderformen der Identifizierung	14
Art. 18	Minderjährige und verbeiständete Vertragsparteien, Mieterkautionskonto sowie Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften	14
Art. 19	Konzerninterne Identifizierung	14

3. Kapitel:	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften	15
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	15
Art. 20	Feststellung der Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber	15
Art. 21	Zu dokumentierende Angaben	16
2. Abschnitt:	Befreiung von der Feststellungspflicht	16
Art. 22	Börsennotierte Gesellschaften	16
Art. 23	Behörden	16
Art. 24	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei	16
Art. 25	Weitere Formen der Befreiung von der Feststellungspflicht	17
Art. 26	Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionen sowie Kapitaleinzahlungskonten	17
4. Kapitel:	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an den Vermögenswerten	18
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	18
Art. 27	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	18
Art. 28	Zu dokumentierende Angaben	18
2. Abschnitt:	Befreiung von der Feststellungspflicht	19
Art. 29	Natürliche Personen	19
Art. 30	Operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften	19
Art. 31	Börsennotierte Gesellschaften	19
Art. 32	Behörden	19
Art. 33	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei	20
Art. 34	Einfache Gesellschaften	20
Art. 35	Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionen sowie Kapitaleinzahlungskonten	20
Art. 36	Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger	21
3. Abschnitt:	Besondere Feststellungspflichten	21
Art. 37	Sammelkonten und Sammeldepots	21
Art. 38	Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	21
Art. 39	Sitzgesellschaften	22

Art. 40	Stiftungen	23
Art. 41	Trusts	23
Art. 42	Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)	24
5. Kapitel:	Delegation und Überwachungsvorschriften	25
1. Abschnitt	Delegation	25
Art. 43	Delegation der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	25
2. Abschnitt:	Dokumentationspflichten	26
Art. 44	Sicherstellungspflicht	26
Art. 45	Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	26
3. Abschnitt:	Wiederholungspflichten	27
Art. 46	Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln	27
Art. 46 ^{bis}	Wiederaufnahme einer Geschäftsbeziehung	28
6. Kapitel:	Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	28
Art. 47	Kapitalflucht	28
Art. 48	Begriff der Kapitalflucht	28
Art. 49	Kapitaltransfer ins Ausland	28
Art. 50	Formen der aktiven Beihilfe	28
Art. 51	Kundenbesuche im Ausland	29
Art. 52	Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz	29
7. Kapitel:	Ausstellung von Bescheinigungen	29
Art. 53	Verbot der Ausstellung irreführender Bescheinigungen	29
Art. 54	Begriff der unvollständigen Bescheinigung	30
Art. 55	Begriff der irreführenden Bescheinigung	30
8. Kapitel:	Prüf- und Verfahrensbestimmungen	30
Art. 56	Anwendbarkeit	30
1. Abschnitt:	Verfahren	30
Art. 57	Kontrolle durch die Prüfgesellschaft	30
Art. 58	Ermittlungsverfahren	31

Art. 59	Sanktionsverfahren	31
Art. 60	Abgekürztes Verfahren	32
2. Abschnitt:	Sanktionsbestimmungen	33
Art. 61	Bagatellfälle	33
Art. 62	Verletzung der Standesregeln	33
Art. 63	Verfolgungsverjährung	34
3. Abschnitt:	Organisation	34
Art. 64	Aufsichtskommission	34
Art. 65	Untersuchungsbeauftragte	34
4. Abschnitt:	Schiedsverfahren	35
Art. 66	Schiedsverfahren	35
9. Kapitel:	Schlussbestimmungen	36
Art. 67	Inkrafttreten	36
Art. 68	Übergangsbestimmungen	36

Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten betreffend Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu konkretisieren,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichtet sich die Bank gegenüber der SBVg, als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Finanzplatzes betrauten Dachorganisation, zur Einhaltung dieser Standesregeln.

1. Kapitel: Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Den Standesregeln unterstehen die Banken und Wertpapierhäuser mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen sowie Vertretungen und Tochtergesellschaften (vergleiche aber Art. 11, 19 und 43).
- 2 Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Standesregeln zu umgehen.
- 3 Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Standesregeln uneingeschränkt anwendbar.

Art. 2 Abgrenzung und Begriffe

- 1 In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den ethischen Grundsätzen entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte, im Geldwäschereigesetz (GwG) geregelte Sorgfaltspflichten (Art. 3 bis 5 GwG) sowie den Begriff der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt» bei der Entgegennahme von Vermögenswerten gemäss Art. 305^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) konkretisieren.
- 2 Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken sind Gegenstand der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA).
- 3 Für die Beratertätigkeit, das Kreditkartengeschäft sowie das Leasing-Geschäft nach GwG können die einschlägigen Bestimmungen angewendet werden.
- 4 In der vorliegenden Vereinbarung gelten folgende Definitionen:
 - a) **Amtliches Identifikationsdokument:** Ein amtliches Identifikationsdokument ist ein Dokument zur Identifizierung einer natürlichen Person, welches von einer dafür zuständigen Behörde ausgegeben wird.
 - b) **Behörde:** Eine Behörde ist eine öffentliche Stelle, welche öffentliche Aufgaben wahrnimmt. In der Schweiz fallen darunter die Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.
 - c) **Börsenkotiert:** Als börsenkotiert i.S.v. Art. 2 lit. f FinfraG gilt eine Zulassung einer Effekte zum Handel an einer Börse nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden.
 - d) **Börsenkotierte Gesellschaften:** Eine börsenkotierte Gesellschaft ist eine Publikumsgesellschaft, welche Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat. Als börsenkotierte Gesellschaften fallen

unter diese Vereinbarung sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften zu über 75% gehaltenen Tochtergesellschaften i.S.v. Art. 4 Abs. 1 GwG.

- e) **Ideeller Zweck:** Ein Zweck ist dann ideell, wenn er politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Natur ist.

Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln

Zur VSB liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln vor. Dieser Kommentar ist als wesentliche Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Identifizierung der Vertragspartei

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung der Vertragspartei

- 1 Die Bank ist verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung die Vertragspartei zu identifizieren.
- 2 Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Vermietung von Schrankfächern;
 - e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Finanzinstrumente, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities);
 - g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken;
 - h) das Kreditgeschäft, sofern ein direktes Vertragsverhältnis zur Kreditnehmerin / zum Kreditnehmer besteht;
 - i) Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz bei einem Betrag von über 1'000 Franken sowie Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland, sofern keine Geschäftsbeziehung mit einer Vertragspartei besteht.
- 3 Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identifizierte Person muss bei Aufnahme weiterer Geschäftsbeziehungen nicht erneut identifiziert werden.

Art. 5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

- 1 Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Art. 4 Abs. 2 lit. g und lit. i) ist die Vertragspartei zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sogenanntes Smurfing).
- 2 Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, so ist die Vertragspartei unabhängig von Mindestgrenzen oder Ausnahmen von der Identifizierung zu identifizieren.

Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

- 1 Bei natürlichen Personen sind auf geeignete Weise festzuhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- 2 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind auf geeignete Weise festzuhalten: Firma und effektive Sitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- 3 Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

- 1 Kann ausnahmsweise die Identifizierung einer Vertragspartei nicht auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen werden, zum Beispiel weil eine natürliche Person über keine amtlichen Identifikationsdokumente verfügt, so kann die Bank die Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise vornehmen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder von der Vertragspartei entsprechende Bestätigungen von öffentlichen Stellen beziehungsweise für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.
- 2 Abs. 1 gilt entsprechend für die Überprüfung der Identität der eröffnenden Person nach Art. 15.

2. Abschnitt: Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung mit persönlicher Vorsprache

- 1 Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank die Vertragspartei, indem sie ein amtliches Identifikationsdokument mit Fotografie einsieht und eine Kopie dieses Identifikationsdokuments zu den Akten nimmt.
- 2 Der Identifizierung gemäss Abs. 1 gleichgestellt ist die Videoidentifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

Art. 10 Identifizierung ohne persönliche Vorsprache

- 1 Ohne persönliche Vorsprache identifiziert die Bank die Vertragspartei, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines amtlichen Identifikationsdokuments zustellen lässt und die Wohnsitzadresse der Vertragspartei durch Postzustellung oder auf andere, geeignete Weise überprüft.
- 2 Der Identifizierung gemäss Abs. 1 gleichgestellt ist die Online-Identifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

- 1 Die Echtheit der Kopie des amtlichen Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch
 - a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank;
 - b) eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär oder eine/einen in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin / zugelassenen Rechtsanwalt, die/der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird;
 - c) eine Notarin / einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.
- 2 Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch eine von der Datenbank eines nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten eingeholte Ausweiskopie in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung des Kunden.

3. Abschnitt: Juristische Personen und Personengesellschaften

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank die Vertragspartei entweder mit einem durch die Registerführerin / den Registerführer

ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch eine vertrauenswürdige Privatperson geführten Datenbank.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

- 1 Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch eine vertrauenswürdige Privatperson geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.
- 2 Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts/Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

Art. 14 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Dokuments

Der Handelsregisterauszug oder das gleichwertige Dokument darf nicht älter als zwölf Monate sein. Ein älteres Dokument kann zusammen mit einem bis zwölf Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden.

Art. 15 Überprüfung der Identität der eröffnenden Person und Kenntnis- nahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

- 1 Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Die Bank überprüft die Identität der eröffnenden Person, indem sie ein amtliches Identifikationsdokument mit Fotografie einsieht und eine Kopie dieses Identifikationsdokuments zu den Akten nimmt oder indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines amtlichen Identifikationsdokuments zustellen lässt.
- 2 Die Identität der eröffnenden Person kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Art. 11 genannten Personen/Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.
- 3 Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich der eröffnenden Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren. Die Bank kann von Kollektivzeichnungsrecht ausgehen.
- 4 Bei Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären gemäss Art. 24 respektive 33 können anstelle des Verfahrens gemäss den Abs. 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.

- 5 Wurde eine Überprüfung der Identität der eröffnenden Person oder eine Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung vorgenommen, muss die Überprüfung der Identität beziehungsweise die Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen nicht wiederholt werden.
- 6 Eine nach Art. 9 ff. bereits formell korrekt identifizierte eröffnende Person muss bei einer Eröffnung einer Geschäftsbeziehung als Vertragspartei in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 nicht erneut identifiziert werden.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

- 1 Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften sind wahlweise folgende Personen zu identifizieren:
 - a) Sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter; oder
 - b) mindestens eine Gesellschafterin / ein Gesellschafter sowie diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind; oder
 - c) bei einfachen Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder ideelle Zwecke verfolgen, nur diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.
- 2 Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.
- 3 Bei der Aufnahme von Trustgeschäftsbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

- 1 Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartei allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Art. 12 bis 15 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartei eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.
- 2 Das vereinfachte Verfahren gemäss Abs. 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden sind.

4. Abschnitt: Sonderformen der Identifizierung

Art. 18 Minderjährige und verbeiständete Vertragsparteien, Mieterkautionenkonto sowie Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften

- 1 Die Vertragspartei braucht nicht identifiziert zu werden bei Eröffnung:
 - a) eines Kontos oder Depots lautend auf den Namen einer minderjährigen Person durch eine mündige dritte Person; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Art. 7 ist sinngemäss anwendbar. Eröffnet die minderjährige Person selbst ein Konto oder Depot, ist diese selbst zu identifizieren;
 - b) eines Kontos oder Depots lautend auf eine bevormundete oder verbeiständete Person bzw. urteilsunfähige Person durch eine Mandatsperson; stattdessen ist eine Kopie der Ernennungsurkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. des Vorsorgeauftrags mit Validierungsverfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu den Akten zu nehmen. Zudem ist die Mandatsperson zu identifizieren. Dies kann mittels Kopie eines amtlichen Identifikationsdokuments im Sinne von Art. 9 respektive einer echtheitsbestätigten Kopie eines amtlichen Identifikationsdokuments im Sinne von Art. 10 erfolgen;
 - c) eines Mieterkautionenkontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt.
- 2 Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften
 - a) Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer Stockwerkeigentümer- oder einer im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergeinschaft aufgenommen, ist die Vertragspartei anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Vertragspartei mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümer- oder Miteigentümergeinschaft identifiziert werden.
 - b) Nicht im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sind gemäss Art. 16 Abs. 1 zu identifizieren.
 - c) Art. 15 findet für Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften keine Anwendung.

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Ist eine Vertragspartei konzernintern in gleichwertiger Weise, das heisst unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Art. 9 bis 16 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

3. Kapitel: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber

- 1 Hat eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft Kontrollinhaberinnen/ Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, so sind diese schriftlich festzustellen.
- 2 Als Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 22 bis 26.
- 3 Wird die Gesellschaft nicht von der/den Person(en) nach Abs. 1 kontrolliert oder gibt es Hinweise darauf, dass die Kontrolle auf andere Weise ausgeübt wird, sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.
- 4 Bestehen keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber gemäss den Abs. 1 und 3, so ist ersatzweise die geschäftsführende Person festzustellen.
- 5 Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Finanzinstrumente, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken;
 - g) das Kreditgeschäft, sofern ein direktes Vertragsverhältnis zur Kreditnehmerin / zum Kreditnehmer besteht;
 - h) Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland, sofern keine Geschäftsbeziehung mit einer Vertragspartei besteht.

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

- 1 Die Vertragspartei hat den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Nationalität und den effektiven Wohnsitz und den Domizilstaat der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers sowie die Feststellung, ob Vermögenswerte treuhänderisch für Dritte gehalten werden, mittels Formular K festzuhalten.
- 2 Alternativ können die erforderlichen Angaben über die Kontrollinhaberin / den Kontrollinhaber auch durch einfache Kopien von amtlichen Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Art. 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular K mindestens Name und Vorname respektive die Firma der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers enthalten sein.
- 3 Ausnahmsweise kann die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers mittels anderer beweiskräftiger Dokumente anstelle eines Formulars K erfolgen. Die Bank hält den Sachverhalt aktenkundig fest.
- 4 Das Formular K findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- 5 Die Erklärung der Vertragspartei zur Kontrollinhaberin / zum Kontrollinhaber kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden.
- 6 Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.

2. Abschnitt: Befreiung von der Feststellungspflicht

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/ Kontrollinhaber abzugeben.

Art. 23 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber abzugeben.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei

- 1 Spezialgesetzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b bis e sowie Abs. 4 Bst. e GwG sowie die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber abzugeben.

- 2 Banken, Wertpapierhäuser sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- 3 Liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, oder bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so sind auch vom betreffenden Institut eine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Art. 25 Weitere Formen der Befreiung von der Feststellungspflicht

- 1 Juristische Personen oder Personengesellschaften sowie andere Rechtseinheiten mit Rechtspersönlichkeit, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder ideelle Zwecke verfolgen, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen (die Abklärungspflichten gemäss GwG und GwV-FINMA bestehen davon unabhängig).
- 2 Einfache Gesellschaften haben keine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber abzugeben. Sind die Gesellschafterinnen/Gesellschafter selbst operativ tätige Gesellschaften, sind deren Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber analog dem Formular K festzustellen.
- 3 Ausgenommen von der Feststellungspflicht betreffend Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber sind Corporate Trustees, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionskonten sowie Kapitaleinzahlungskonten

- 1 Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck müssen die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber nicht festgestellt werden.
- 2 Die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers gilt nicht für die Eröffnung von Mieterkautionskonten.
- 3 Bei der Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos muss sowohl im Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber nicht festgestellt werden.

4. Kapitel: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an den Vermögenswerten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

- 1 Die Bank verlangt von der Vertragspartei eine Erklärung darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- 2 Als wirtschaftlich berechtigte Personen an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 30 bis 36.
- 3 Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Finanzinstrumente, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank oder Verwahrstelle fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken;
 - g) das Kreditgeschäft, sofern ein direktes Vertragsverhältnis zur Kreditnehmerin / zum Kreditnehmer besteht;
 - h) Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland, sofern keine Geschäftsbeziehung mit einer Vertragspartei besteht.

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

- 1 Erklärt die Vertragspartei, eine dritte Person sei die wirtschaftlich berechtigte Person, hat sie deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität sowie die effektive Wohnsitzadresse beziehungsweise Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten.
- 2 Alternativ können die erforderlichen Angaben über die wirtschaftlich berechtigte Person auch durch einfache Kopien von amtlichen Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Art. 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname respektive die Firma der wirtschaftlich berechtigten Person enthalten sein.

- 3 Verfügt die Bank über die Angaben gemäss Abs. 1, so kann sie diese ausnahmsweise unter Verzicht auf eine Erklärung der Vertragspartei gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 in einer Aktennotiz festhalten.
- 4 Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- 5 Die Erklärung der Vertragspartei zur wirtschaftlich berechtigten Person kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden.
- 6 Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.
- 7 Stammen wirtschaftlich berechnigte Personen aus einem Land, wo Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.
- 8 Die Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sind analog auf die Formulare I, S und T anwendbar.

2. Abschnitt: Befreiung von der Feststellungspflicht

Art. 29 Natürliche Personen

Hat die Bank keine Zweifel daran, dass die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist, ist sie von der Pflicht gemäss Art. 27 Abs. 1 befreit. Sie hält diesen Umstand auf geeignete Weise fest. Es liegt im Ermessen der Bank, in welcher Form diese Dokumentation erfolgen soll.

Art. 30 Operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Die Bank muss von operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften nur dann eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung an den Vermögenswerten einholen, wenn die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft erklärt, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten.

Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung abzugeben.

Art. 32 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung abzugeben.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei

- 1 Spezialgesetzlich beaufsichtigte Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b bis e sowie Abs. 4 Bst. e GwG sowie die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen abzugeben.
- 2 Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen oder wenn sie Unterkonten für einzelne Kundinnen/Kunden führen.
- 3 Liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, oder bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so sind auch vom betreffenden Institut eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

- 1 Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschafterinnen/Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafterinnen/Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die Identifizierung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter nach Art. 16 Abs. 1 lit. a erfolgte und die Berechtigung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.
- 2 Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder ideelle Zwecke verfolgen, muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden, sofern sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen (die Abklärungspflichten gemäss GwG und GwV-FINMA bestehen davon unabhängig).

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionen sowie Kapitaleinzahlungskonten

- 1 Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden.
- 2 Bei Mieterkautionen besteht keine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen.
- 3 Bei der Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos muss sowohl im Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden.

Art. 36 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger

- 1 Die Bank kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten sowie Notarinnen/Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung derer Klientschaft geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass
 - a) sie an den Vermögenswerten nicht selbst wirtschaftlich berechtigt sind; und
 - b) sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen; und
 - c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstehen; und
 - d) das Konto/Depot ausschliesslich den anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeiten dient.
- 2 Die schriftliche Bestätigung hat mittels Formular R zu erfolgen. Das Formular R findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular haben.
- 3 Stellt die Bank fest, dass diese Bestätigung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie von der Vertragspartei mittels Formular A die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu verlangen. Wird die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abzurechnen.

3. Abschnitt: Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots

- 1 Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat die Vertragspartei der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen an den Vermögenswerten mit den Angaben gemäss Art. 28 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativ tätigen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen abgewickelt werden. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.
- 3 Für Banken und weitere Finanzintermediäre als Vertragspartei gemäss Art. 33 ist Art. 37 Abs. 2 nicht anwendbar.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

- 1 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investorinnen/Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

- 2 Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften mit mehr als 20 Investorinnen/ Investoren ist eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen abzugeben, wenn sie keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- 3 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
- 4 Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 33 als Promotor oder Sponsor auftritt und dieser einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 39 Sitzgesellschaften

- 1 Bei Sitzgesellschaften ist unter Vorbehalt der Abs. 2 und 5 sowie Art. 40 und 41 von der Vertragspartei eine Erklärung mittels Formular A einzuholen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- 2 Kennt die Bank die wirtschaftlich berechtigten Personen und verfügt sie über die Angaben gemäss Art. 28, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.
- 3 Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind.
- 4 Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn unter anderem:
 - a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (beispielsweise c/o-Adresse, Sitz bei einer Anwaltskanzlei, Treuhandgesellschaft oder Bank);
 - b) kein eigenes Personal angestellt ist.

Qualifiziert die Bank die Vertragspartei trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.

- 5 Nicht als Sitzgesellschaft gelten Gesellschaften, welche
 - a) die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder ideelle Zwecke verfolgen. Sie haben deshalb keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen;
 - b) eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften). Stattdessen sind deren Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber gemäss Art. 20 ff. festzustellen.

Art. 40 Stiftungen

- 1 Die erforderlichen Angaben zur nicht operativ tätigen Stiftung sind von der Vertragspartei mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Dies gilt ebenfalls für nicht operativ tätige Stiftungen mit ideellem Zweck. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten. Das Formular S findet sich im Anhang dieser Standesregeln.
- 2 Bei nicht operativ tätigen Stiftungen mit ausschliesslich ideellem Zweck kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Angabe zur errichtenden/stiftenden Person bzw. zu den begünstigten Personen verzichtet werden.
- 3 Personenverbindungen und Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, sind analog den Stiftungen gemäss Abs. 1 zu behandeln.
- 4 Bei operativ tätigen Stiftungen ist die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber festzustellen.
- 5 Auf dem Formular S aufzuführen sind insbesondere:
 - a) **Errichtende/stiftende Person im Sinne der kapitalgebenden Person**
Unter Ziff. 2 auf dem Formular S sind diejenigen Personen anzugeben, die der Stiftung Vermögenswerte zuführen, indem sie ihr Vermögen (bzw. Teile davon) an die Stiftung transferieren unabhängig vom Zeitpunkt (z.B. die/der effektive Kapitalgebende anlässlich der Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt, nicht hingegen die treuhänderisch errichtende/stiftende Person).
 - b) **Umstrukturierung**
Ist die Stiftung aus einer Umstrukturierung entstanden, müssen im Formular S zusätzlich die Angaben der errichtenden/stiftenden Person der vorbestehenden Stiftung festgehalten werden.
 - c) **Begünstigte**
Unter Ziff. 4 lit. a auf dem Formular S sind diejenigen Personen aufzuführen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S am Stiftungsvermögen oder an dessen Erträgen berechtigt sind, unabhängig davon, ob die Ansprüche der Begünstigten fest sind oder ob Ausschüttungen an diese Begünstigten im Ermessen des Stiftungsrats getätigt werden («Ermessensbegünstigte»). Falls ein Begünstigtenkreis noch keine aktuell lebenden oder individuell feststellbaren Personen umfasst, kann lediglich der Kreis von Begünstigten unter Ziff. 4 lit. b des Formulars S festgestellt werden. Umfasst der aktuelle Kreis von Begünstigten mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen, muss lediglich die Angabe des Begünstigtenkreises unter Ziff. 4 lit. b des Formulars S festgestellt werden.
- 6 Anwartschaftsbegünstigte sind auf dem Formular S nicht aufzuführen.

Art. 41 Trusts

- 1 Die erforderlichen Angaben zum Trust sind von der Vertragspartei mittels schriftlicher Erklärung oder Formular T festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten. Das Formular T findet sich im Anhang dieser Standesregeln.

2 Auf dem Formular T aufzuführen sind insbesondere:

a) **Settlor im Sinne der kapitalgebenden Person**

Unter Ziff. 2 auf dem Formular T sind diejenigen Personen anzugeben, die dem Trust Vermögenswerte zuführen, indem sie ihr Vermögen (bzw. Teile davon) an den Trust transferieren, unabhängig vom Zeitpunkt (z.B. die effektiv Kapitalgebenden anlässlich der Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt, nicht hingegen der treuhänderische Settlor).

b) **Umstrukturierung**

Ist der Trust aus einer Umstrukturierung entstanden, müssen im Formular T zusätzlich die Angaben des/der Settlers des/der vorbestehenden Trusts festgehalten werden.

c) **Begünstigte**

Unter Ziff. 4 lit. a auf dem Formular T sind diejenigen Personen aufzuführen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars T am Trustvermögen oder an dessen Erträgen berechtigt sind, unabhängig davon, ob die Ansprüche der Begünstigten fest sind oder ob Ausschüttungen an diese Begünstigten im Ermessen des Trustees getätigt werden («Ermessensbegünstigte»). Falls ein Begünstigtenkreis noch keine aktuell lebenden oder individuell feststellbaren Personen umfasst, kann lediglich der Kreis von Begünstigten unter Ziff. 4 lit. b des Formulars T festgestellt werden. Umfasst der aktuelle Kreis von Begünstigten mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen, muss lediglich die Angabe des Begünstigtenkreises unter Ziff. 4 lit. b festgestellt werden.

d) **Protektor und weitere Personen**

Angaben zum Protektor / zu den Protektoren und/oder weiteren Personen der Vertragspartei sind auf dem Formular T festzuhalten, wenn diese ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (im Falle von Revocable Trusts) und/oder das Recht haben, den Trustee und/oder die Begünstigten zu bestimmen oder in anderer Weise Einfluss auf die Begünstigtenbestimmung haben.

3 Anwartschaftsbegünstigte sind auf dem Formular T nicht aufzuführen.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)

1 In folgenden vier Fällen ist für eine Lebensversicherung von der Vertragspartei die versicherungsnehmende Person und, falls abweichend von der versicherungsnehmenden Person, die effektiv prämienzahlende Person festzustellen:

- a) die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte stammen aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen der einzelnen Bank und der versicherungsnehmenden Person beziehungsweise effektiv prämienzahlenden Person oder aus einer Vertragsbeziehung, an welcher diese Person wirtschaftlich berechtigt war; oder
- b) die versicherungsnehmende Person beziehungsweise effektiv prämienzahlende Person hat eine Vollmacht oder ein Auskunftsrecht über das Anlagedepot; oder
- c) die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte werden gemäss einer zwischen der einzelnen Bank und der versicherungsnehmenden Person beziehungsweise effektiv prämienzahlenden Person abgesprochenen Anlagestrategie verwaltet; oder

- d) das Versicherungsunternehmen bestätigt nicht, dass das Versicherungsprodukt den im Steuer- oder Domizilland der versicherungsnehmenden Person geltenden Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.
- 2 Die Feststellung der versicherungsnehmenden Person beziehungsweise der effektiv prämienzahlenden Person hat mittels schriftlicher Erklärung oder Formular I zu erfolgen.
- 3 Wenn die Bank eine Beziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, dass keiner der in Abs. 1 erwähnten Fälle gegeben ist, eröffnet, muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die oben genannten lit. a bis d beinhalten.
- 4 Stellt die Bank während der Dauer der Kundenbeziehung fest, dass die versicherungsnehmende Person beziehungsweise die effektiv prämienzahlende Person die individuellen Anlageentscheide auf andere Weise direkt oder indirekt beeinflussen kann, so ist die versicherungsnehmende Person beziehungsweise die effektiv prämienzahlende Person schriftlich festzustellen.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

1. Abschnitt Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

- 1 Die Bank darf die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers wie auch die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn
 - a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat; und
 - b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen der Vertragspartei und die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person richtig durchgeführt werden.
- 2 Die beauftragte Person hat die Dokumente der Identifikation sowie allenfalls der Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.
- 3 Eine Weiterdelegation sowie eine Identifizierung ohne persönliche Vorsprache durch die beauftragte Person sind ausgeschlossen.
- 4 Der Beizug von Dritten bei der Video- oder Online-Identifizierung richtet sich nach den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

- 5 Innerhalb eines Konzerns beziehungsweise einer Gruppe sowie bei Delegation an einen anderen Finanzintermediär gemäss Art. 33, sofern dieser einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht, kann die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person ohne Schriftlichkeit delegiert werden.

2. Abschnitt: Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

- 1 Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person dokumentiert ist. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren.
- 2 Bestandteil der Sicherstellungspflicht ist unter anderem, dass der Eingang der Dokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.
- 3 Die Bank kann sich die Angaben gemäss den VSB-Formularen durch die Vertragspartei auch mittels einer anderen durch Text nachweisbaren Erklärung bestätigen lassen.
- 4 Die VSB-Formulare können als auf elektronischem Weg zugestellte elektronische Kopien eines von der Vertragspartei ausgedruckten und physisch unterzeichneten Formulars entgegengenommen werden, sofern die elektronische Übermittlung dokumentiert wird.
- 5 Die VSB-Formulare müssen nicht als physische Originale aufbewahrt werden, elektronische Kopien sind ausreichend.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

- 1 Bevor ein Konto benutzt werden darf, müssen alle für die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen.
- 2 Falls die Bank das Transparenzregister konsultiert und dabei einen Unterschied nach Art. 30 TJPG zwischen den Registerdaten und den eigenen Daten oder einen Vermerk im Register feststellt und kein Zweifel an den durch die Bank gemäss VSB festgestellten Daten besteht, steht dies einer Benützung des Kontos nicht entgegen.
- 3 Als Zeitpunkt der Kontoeröffnung gilt der Moment, in welchem technisch die Möglichkeit besteht, Buchungen über das Konto auszuführen. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet.
- 4 Ausnahmsweise, wenn dies erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, darf ein Konto benutzt werden, wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ausreichende Angaben zur Identität der Vertragspartei und zu den wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhabern vorliegen.

- 5 Die fehlenden Angaben und/oder Dokumente sind so rasch wie möglich nach Kontoeröffnung zu beschaffen. Gelingt dies nicht, sperrt die Bank die Kontobeziehung für sämtliche Zu- und Abgänge und entscheidet risikobasiert über das weitere Vorgehen. Die Geschäftsbeziehung ist in jedem Fall aufzulösen, wenn die fehlenden Angaben und/oder Dokumente nicht beigebracht werden können. Art. 9 ff. GwG gehen dieser Bestimmung vor.

3. Abschnitt: Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln

- 1 Die Bank hat die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen,
 - a) ob die gemachten Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen;
 - b) ob die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber nach wie vor die-/derselbe ist;
 - c) ob die wirtschaftlich berechtigten Personen nach wie vor dieselben sind; oder
 - d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffenund diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten.
- 2 Können die Wiederholungspflichten nicht innert angemessener Frist vollständig durchgeführt werden, entscheidet die Bank risikobasiert über das weitere Vorgehen und dokumentiert die Entscheidung entsprechend.
- 3 Allfällige Änderungen der Angaben der Vertragspartei sowie der festgestellten Kontrollinhaberin / des festgestellten Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Personen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen fallen nicht unter die Wiederholungspflicht nach Abs. 1, sofern es sich um Änderungen der Stammdaten von natürlichen Personen handelt, namentlich um Änderungen der Adresse oder des Namens infolge zivilstandsrechtlicher Ereignisse. Die Bank aktualisiert ihre Kundendaten entsprechend.
- 4 Falls die Bank das Transparenzregister konsultiert und dabei einen Unterschied nach Art. 30 TJPG zwischen den Registerdaten und den eigenen Daten oder einen Vermerk im Register feststellt und kein Zweifel an den durch die Bank gemäss VSB festgestellten Daten besteht, erübrigt sich eine Wiederholung der Sorgfaltspflichten.
- 5 Die Bank hat die laufenden Geschäftsbeziehungen zur Vertragspartei so rasch als möglich abubrechen, wenn sie feststellt, dass sie bei der Identifizierung der Vertragspartei getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über die Kontrollinhaberin / den Kontrollinhaber oder über die wirtschaftlich berechtigten Personen gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Abs. 1 und 2 Zweifel an den Angaben der Vertragspartei weiter bestehen.
- 6 Die Geschäftsbeziehung zur Vertragspartei darf nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind oder vom Melderecht nach Art. 305^{ter} StGB Gebrauch gemacht wird.

Art. 46^{bis} Wiederaufnahme einer Geschäftsbeziehung

- 1 Bei Wiederaufnahme von Geschäftsbeziehungen sind die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und/oder der wirtschaftlich berechtigten Personen erneut vorzunehmen.
- 2 Nicht als Wiederaufnahme gilt die Reaktivierung von Konten/Depots zur vorübergehenden Verbuchung retournierter Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Saldierung von Geschäftsbeziehungen oder von nachträglich zu verbuchenden Eingängen, die im Zusammenhang mit den bereits ausgebuchten Vermögenswerten stehen.

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 47 Kapitalflucht

Die Bank darf keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

Art. 48 Begriff der Kapitalflucht

- 1 Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.
- 2 Blosser Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

Art. 49 Kapitaltransfer ins Ausland

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Art. 47 nicht anwendbar.

Art. 50 Formen der aktiven Beihilfe

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kundinnen/Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;

- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch
 - i. Auftragserteilung;
 - ii. Versprechen von Provisionen;
 - iii. Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbsmässig für Zwecke der Kapitalflucht benutzen;
- d) das Hinweisen der Vertragspartei auf unter lit. c genannte Personen und Gesellschaften.

Art. 51 Kundenbesuche im Ausland

Besuche bei Kundinnen/Kunden im Ausland sind zulässig, sofern die beauftragte Person der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

Art. 52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kundinnen/Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

7. Kapitel: Ausstellung von Bescheinigungen

Art. 53 Verbot der Ausstellung irreführender Bescheinigungen

- 1 Die Bank leistet Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartei gegenüber Dritten, insbesondere Behörden des In- und Auslandes, weder durch unvollständige, täuschende noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen wie nachstehend beschrieben Vorschub.
- 2 Unter Behörden nach Art. 53 sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden, Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.
- 3 Unter das Verbot fallen:
 - a) routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, und
 - b) besondere von der Vertragspartei verlangte Bescheinigungen.
- 4 Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Bescheinigung der Vertragspartei selbst oder auf deren Wunsch einer Drittperson ausgehändigt wird.

Art. 54 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

- 1 Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem zum Beispiel die Bank auf Wunsch der Vertragspartei in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.
- 2 In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für die gleiche Vertragspartei noch andere Konten oder Depots geführt werden.

Art. 55 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, zum Beispiel durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher gutschrifts-empfangender beziehungsweise belasteter Personen;
- b) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von auf die Bank lautenden Konten und ähnliche Vorgehensweisen, sofern diese der Vertragspartei ermöglichen, eine gesetzliche Pflicht zu umgehen.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Art. 56 Anwendbarkeit

Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln unterwirft sich die Bank nachfolgenden Prüf- und Verfahrensbestimmungen.

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 57 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

- 1 Durch Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragt und ermächtigt die Bank die Prüfgesellschaft, im Rahmen der Pflichtprüfung gemäss Aufsichtsprüfverordnung FINMA, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Abs. 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in den Abs. 3 und 4 zu melden.
- 2 Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen mit Prüftiefe Prüfung (Aufsichtsprüfverordnung FINMA). Gegenstand der Prüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen

wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.

- 3 Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Art. 61 setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.
- 4 Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle gemäss Art. 61 zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der Aufsichtskommission. Die Meldungen (davon ausgenommen ist der Prüfbericht gemäss Art. 60) sind innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde, zu erstatten. Vor Beginn der Prüfung von der Bank bereits bereinigte potenzielle Verstösse sind der Aufsichtskommission nicht zu melden.

Art. 58 Ermittlungsverfahren

- 1 Die/der Untersuchungsbeauftragte führt im Auftrag der Aufsichtskommission bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellt der Aufsichtskommission Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens und/oder die ganze oder teilweise Einstellung des Verfahrens. Sie/er überweist der Aufsichtskommission mit dem Antrag die Akten aus dem Ermittlungsverfahren.
- 2 Die/der Untersuchungsbeauftragte ermittelt, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, ist aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde.
- 3 Die/der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in ihrem/seinem Auskunftsbegehren bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.
- 4 Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Art. 61 hat die/der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren einzustellen, sofern die Bank anerkennt, dass eine Verletzung der Standesregeln vorliegt, und sich verpflichtet, den Mangel innert sechs Monaten zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird das Verfahren fortgesetzt. Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen.
- 5 Die SBVg regelt das Ermittlungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Bank in einem Untersuchungsreglement.

Art. 59 Sanktionsverfahren

- 1 Die Aufsichtskommission als unabhängiges Organ der SBVg ist zuständig für die Abklärung und Sanktionierung von Verletzungen dieser Standesregeln. Sie führt das Sanktionsverfahren. Im Fall

einer Verletzung bestimmt sie im Sanktionsverfahren die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 62 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein.

- 2 Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder einer/eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 62 aussprechen.
- 3 Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der FINMA Kenntnis.
- 4 Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Entscheid der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Art. 66 einzuleiten und durchzuführen.
- 5 Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung. Das Inkasso der Verfahrenskosten sowie der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

Art. 60 Abgekürztes Verfahren

- 1 Die Bank kann in klaren Fällen mit Meldung des mutmasslichen Verstosses ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dies setzt voraus, dass die Bank mit der Selbstanzeige kumulativ
 - a) die vollständigen Akten einreicht,
 - b) einen Bericht der Prüfgesellschaft einreicht, der insbesondere den der Meldung zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig darlegt sowie die betroffenen Vorschriften der Standesregeln nennt, und
 - c) den im Prüfbericht geschilderten Sachverhalt und die Verletzung der im Prüfbericht genannten Vorschriften der Standesregeln anerkennt.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident der Aufsichtskommission entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Sie/er ordnet die Durchführung des abgekürzten Verfahrens an, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Eine Ablehnung des Antrags auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist schriftlich zu begründen.
- 3 Ist die Bank mit dem Entscheid der Präsidentin / des Präsidenten nicht einverstanden, so kann sie innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung mit einem schriftlichen Antrag an die Aufsichtskommission gelangen. Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
- 4 Wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt, so entscheidet die Aufsichtskommission gestützt auf die eingereichte Selbstanzeige, den Prüfbericht sowie die Akten über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 62 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Die Aufsichtskommission äussert sich in ihrem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens.
- 5 Verlangt die Bank eine schriftliche Begründung des Entscheids der Aufsichtskommission, so erhöhen sich die Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Entscheidungsbegründung.

2. Abschnitt: Sanktionsbestimmungen

Art. 61 Bagatellfälle

In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als zwölf Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendet wurde, sofern Name und Vorname (beziehungsweise Firma) der wirtschaftlich berechtigten Person aufgeführt sind und die Vertragspartei das Formular unterzeichnet hat; analog sind unvollständig ausgefüllte Formulare I, K, S und T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben 25'000 Franken nicht übersteigen;
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes nicht wie bestimmungsgemäss auf geeignete Weise festgehalten respektive aktenkundig gemacht worden ist;
- e) wenn einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder Dokumente nicht in gehöriger Form vorliegen, dies erst nach Kontoeröffnung festgestellt wurde und die Korrektur innert 30 Tagen erfolgt ist;
- f) wenn bei der Gesamtbetrachtung der Kundin / des Kunden und der Gesamtschau ihrer/seiner Beziehungen innerhalb der Bank alle notwendigen Informationen zur Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen vorhanden sind.

Art. 62 Verletzung der Standesregeln

- 1 Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu zehn Millionen Franken auferlegt werden. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Art. 59 und allenfalls gemäss Art. 60 bestimmt.
- 2 Bei Verstössen gegen Art. 46 bis 55 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.
- 3 Die Aufsichtskommission wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu, unter vorgängigem Einholen des Einverständnisses der SBVg.

Art. 63 Verfolgungsverjährung

Die Verletzung der Standesregeln gilt als verjährt und wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Wird die Verjährung festgestellt, ist das Verfahren einzustellen. Die Verjährung steht während der Dauer des Verfahrens still.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 64 Aufsichtskommission

- 1 Für die Abklärung und Sanktionierung von Verletzungen dieser Standesregeln nach Art. 59 setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Personen bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein.
- 2 Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretärinnen/Sekretäre und regelt deren Aufgaben.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommission beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl durch den Verwaltungsrat der SBVg ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission und Sekretärinnen/Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- 4 Als Beauftragte im Sinne von Art. 47 BankG haben die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Sekretärinnen/Sekretäre über die ihnen im Ermittlungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank kann gegenüber der Aufsichtskommission das Bankgeheimnis nicht anrufen.
- 5 Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch unter Ausführung des dem Entscheid zugrunde liegenden Sachverhalts in angemessenem Detaillierungsgrad sowie unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.

Art. 65 Untersuchungsbeauftragte

- 1 Die SBVg bestimmt eine/einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission nach Art. 58 Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens oder stellen das Verfahren in eigener Kompetenz ein.
- 2 Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl durch den Verwaltungsrat der SBVg ist zulässig. Es sind nur Personen wählbar, welche das 66. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 66. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- 3 Als Beauftragte im Sinne von Art. 47 BankG haben die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

4. Abschnitt: Schiedsverfahren

Art. 66 Schiedsverfahren

- 1 Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.
- 2 Die SBVg und die Bank ernennen je eine Schiedsrichterin / einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter bestimmen zusammen die Obfrau / den Obmann des Schiedsgerichts.
- 3 Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung der/des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichterin/Schiedsrichters durch die SBVg.
- 4 Falls die betreffende Bank ihre Schiedsrichterin / ihren Schiedsrichter nicht innert dreissig Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der SBVg betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter sich nicht innert dreissig Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung der Obfrau / des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.
- 5 Falls eine Schiedsrichterin / ein Schiedsrichter ihre/seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche sie/ihn ernannt hat, innert dreissig Tagen eine neue Schiedsrichterin / einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.
- 6 Falls die Obfrau / der Obmann ihre/seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter innert dreissig Tagen eine neue Obfrau / einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.
- 7 Bei Ersetzung einer Schiedsrichterin / eines Schiedsrichters gemäss den Abs. 5 und 6 hiavor gelten die Prozesshandlungen, bei denen die ersetzte Schiedsrichterin / der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.
- 8 Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen.
- 9 Als Beauftragte im Sinne von Art. 47 BankG haben die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter über die ihnen im Schiedsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern das Bankgeheimnis nicht anrufen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 67 Inkrafttreten

- 1 Diese Standesregeln treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2 Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2027 von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.
- 3 Die SBVg behält sich vor – nach Rücksprache mit oder auf Begehren der FINMA –, den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.
- 4 Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Art. 56 bis 66) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 68 Übergangsbestimmungen

- 1 Es gilt eine Übergangsfrist von 4 Monaten ab Inkrafttreten.
- 2 Die Vorschriften der vorliegenden Sorgfaltspflichtvereinbarung sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Abs. 1 neu aufgenommen wird oder wenn eine Wiederholung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 46 erfolgt.
- 3 Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare nicht ersetzt zu werden. Vorbehalten bleibt Art. 7 GwG.
- 4 Verletzungen von früheren Fassungen der «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» werden gemäss in vorliegender Vereinbarung geregelten Verfahren und Verjährungsvorschriften beurteilt.

A Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartei:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27) erklärt/erklären die Vertragspartei(en) hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist/sind die Vertragspartei(en) selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend ihre Personalien festzuhalten:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitz und Domizilstaat:

Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

I Informationen zu Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (sog. Insurance Wrapper)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartei:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 42 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27) erklärt die Vertragspartei hiermit, dass sie ein zugelassenes und staatlich beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen ist und dass sie die unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerte in Verbindung mit einer bestimmten Versicherungspolice hinterlegt hat.

Die Vertragspartei macht im Zusammenhang mit oben genannter Versicherungspolice folgende weitere Angaben:

1. Versicherungsnehmende Person

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

2. Tatsächliche (nicht treuhänderische) prämienzahlende Person der Police (auszufüllen, sofern nicht identisch mit Ziffer 1 oben):

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

K Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

(bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als Vertragspartei sowie sinngemäss bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartei:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 20 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27) erklärt/erklären die Vertragspartei(en) hiermit, (das Zutreffende ankreuzen):

- ☐ dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) die Kontrolle über die Vertragspartei mittels **Anteilen (Kapital- oder Stimmrechtsanteile) von 25% oder mehr** ausübt/ausüben;
- ☐ falls die Kontrolle nicht über Kapital- oder Stimmrechtsanteile von 25% oder mehr ausgeübt wird, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) auf **andere Weise die Kontrolle über die Vertragspartei ausübt/ausüben**;
- ☐ falls keine Person(en) besteht/bestehen, die die Kontrolle über die Vertragspartei auf andere Weise ausübt/ausüben, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) die **Geschäftsführung** ausübt/ausüben.

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektiver Wohnsitz/Sitz und Domizilstaat:

Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten

Ist eine Drittperson an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt?

- ☐ Nein
- ☐ Ja → Die entsprechenden Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung sind durch das Ausfüllen eines separaten Formulars A, R, S oder T zu erheben.

Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

R Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots durch eine schweizerische Anwältin/Notarin, einen schweizerischen Anwalt/Notar oder eine schweizerische Anwalts-/Notariatsgesellschaft

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartei:

Allfällige Rubrik:

Die Vertragspartei ist entweder eine/ein in der Schweiz zugelassene/zugelassener Anwältin/Anwalt oder Notarin/Notar oder eine in Gesellschaftsform organisierte Firma, gehalten von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen/Anwälten oder Notarinnen/Notaren.

Die Vertragspartei erklärt hiermit, dass das Konto oder Depot unter folgenden Voraussetzungen verwendet wird:

Das Konto ist ein Einlagenkonto oder ein Depot, an dessen eingebuchten Vermögenswerten ein oder mehrere Kunden (Klienten) der Vertragspartei wirtschaftlich berechtigt sind, sofern kumulativ:

1. dieses Konto sowie die eingebuchten Vermögenswerte ausschliesslich im Rahmen einer berufsspezifischen Tätigkeit (und nicht in der Eigenschaft als Finanzintermediär) gehalten werden, die dem anwaltlichen oder notariellen Berufsgeheimnis nach schweizerischem Recht untersteht;
2. nur die folgenden Vermögenswerte auf dem Konto eingebucht werden:
 - a. Klientengelder, einschliesslich der kurzfristigen Einbuchung von Vorschüssen für Rechtskosten, Sicherheiten, öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie von Zahlungen an oder von Behörden, Gegenparteien oder Dritten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Angelegenheit;
 - b. Vermögenswerte aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (z.B. Erbschaftskonto);
 - c. Vermögenswerte aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder Ehetrennung (z.B. Güterausscheidungskonto);
 - d. Sicherheiten oder Pfänder im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Tausch, der Miete, der Pacht oder dem Leasing von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen, sofern die Vermögenswerte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- i. Die Vermögenswerte stammen ausschliesslich aus einer Akontozahlung, Anzahlung, Rücklage oder ähnlichen Zahlung in einer Höhe, die der Sicherung einer Verpflichtung einer an der Transaktion direkt beteiligten Partei angemessen ist, oder aus finanziellen Vermögenswerten, welche auf dem Konto im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Tausch, der Miete, der Pacht oder dem Leasing des Vermögensobjekts eingebucht werden;
 - ii. Die Vermögenswerte werden einzig dazu benutzt, um die Verpflichtung der Käuferin / des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für das Vermögensobjekt, der Verkäuferin / des Verkäufers zur Begleichung einer möglichen Verbindlichkeit oder der Vermieterin / des Vermieters, der Verpächterin / des Verpächters bzw. der/des Leasinggebenden oder der Mieterin / des Mieters, der Pächterin / des Pächters bzw. der/des Leasingnehmenden zur Begleichung von Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit dem vermieteten, verpachteten bzw. verleasteten Vermögensobjekt, wie dies im Miet-, Pacht- bzw. Leasingvertrag vorgesehen ist, zu sichern;
 - iii. Die Vermögenswerte, einschliesslich der darauf anwachsenden Erträge, werden zu Gunsten der Käuferin / des Käufers, der Mieterin / des Mieters, der Pächterin / des Pächters bzw. der/des Leasingnehmenden oder der Verkäuferin / des Verkäufers, der Vermieterin / des Vermieters, der Verpächterin / des Verpächters bzw. der/des Leasinggebenden ausbezahlt oder sonst wie ausgerichtet (einschliesslich zur Deckung einer Verpflichtung der erwähnten Personen), wenn das Vermögensobjekt verkauft, getauscht oder übertragen wird oder der Miet-, Pacht- bzw. Leasingvertrag endet; und
 - iv. Die Vermögenswerte stehen nicht in Verbindung mit einem Einschuss- oder ähnlichen Konto, welches im Zusammenhang mit einem Kauf oder Tausch eines finanziellen Vermögenswerts angelegt wurde.
- e. Vermögenswerte zur Deckung der Kosten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Zwangsvollstreckungsverfahren.
3. die Vermögenswerte nur für die Dauer der vorstehend beschriebenen laufenden Rechtssachen, auf die sie sich beziehen, eingebucht werden.

Durch Unterzeichnung dieses Formulars bestätigt die/der in der Schweiz zugelassene Anwältin/Anwalt oder Notarin/Notar oder die in Gesellschaftsform organisierte Firma von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen/Anwälten oder Notarinnen/Notaren das Vorliegen der drei vorstehenden Voraussetzungen, und die/der in der Schweiz zugelassene Anwältin/Anwalt oder Notarin/Notar oder die in Gesellschaftsform organisierte Firma von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen/Anwälten oder Notarinnen/Notaren verpflichtet sich, das Finanzinstitut unaufgefordert über jede Änderung der Umstände zu informieren.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

S Stiftungen (sowie ähnliche Konstrukte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartei:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 40 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie

- ☐ vertretungsberechtigt ist/sind für die Stiftung
oder
- ☐ vertretungsberechtigt ist/sind für eine der Stiftung unterliegende Gesellschaft mit folgenden Angaben:

Name der Stiftung:

Effektive Sitzadresse und Domizilstaat:

In dieser Funktion teilt/teilen sie/er der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Angaben zur Stiftung (bei a) und b) bitte das jeweils Zutreffende ankreuzen):

a) Art der Stiftung:

- ☐ Diskretionäre Stiftung oder
- ☐ Nicht-diskretionäre Stiftung

b) Widerrufbarkeit:

- ☐ Widerrufbare Stiftung oder
- ☐ Nicht-widerrufbare Stiftung

2. Angaben zur (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) errichtenden/stiftenden Person
(Einzelperson(en) oder Gesellschaft(en)):

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

Bei einer widerrufbaren Stiftung: Hat die errichtende/stiftende Person das Recht, die Stiftung zu widerrufen?

☐ Ja

☐ Nein

3. Ist die Stiftung aus einer Umstrukturierung einer vorbestehenden Stiftung oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen (Merger) entstanden, so sind folgende Angaben über die (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) errichtenden/stiftenden Personen der vorbestehenden Stiftung(en) mitzuteilen:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

4. Angaben

- a) zu der/den begünstigten Person(en), die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bestimmt ist/sind:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Hat die begünstigte Person / haben die begünstigten Personen einen festen Anspruch auf Ausschüttungen?

☐ Ja

☐ Nein

- b) und zusätzlich zu bestimmten begünstigten Personen oder, falls keine bestimmte begünstigte Person / keine bestimmten begünstigten Personen festgelegt wurde(n) zu(r) Begünstigtengruppe(n) (z. B. Nachkommen der errichtenden/stiftenden Person), die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bekannt ist/sind:
-
-

5. Angaben zu(r) weiteren Person(en), welche das Recht hat/haben, Vertreterinnen/Vertreter (beispielsweise Mitglieder des Stiftungsrates) der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreterinnen/Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können oder das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von begünstigten Personen zu ändern:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Bei einer widerrufbaren Stiftung: Hat/Haben diese weitere(n) Person(en) das Recht, die Stiftung zu widerrufen?

☐ Ja

☐ Nein

Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

T Erklärung für Trusts

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartei:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 41 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie

- ☐ Trustee(s) des nachfolgenden Trusts ist/sind:

Name des Trusts: _____

oder

- ☐ vertretungsberechtigt einer unterliegenden Gesellschaft des nachfolgenden Trusts ist/sind:

Name des Trusts: _____

dessen Trustee(s) mit den folgenden Angaben ist/sind:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

In dieser Funktion teilt/teilen er/sie der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Angaben zum Trust (bei a) und b) bitte das jeweils Zutreffende ankreuzen:

a) Art des Trusts:

☐ Diskretionärer Trust oder

☐ Nicht-diskretionärer Trust

b) Widerrufbarkeit:

☐ Widerrufbarer Trust oder

☐ Nicht-widerrufbarer Trust

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor des Trusts (Einzelperson(en) oder Gesellschaft(en)):

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat der Settlor das Recht, den Trust zu widerrufen?

☐ Ja

☐ Nein

3. Ist der Trust aus einer Umstrukturierung eines vorbestehenden Trusts oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Trusts (Merger) entstanden, so sind folgende Angaben über den/die (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor(s) des/der vorbestehenden Trusts mitzuteilen:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

4. Angaben

- a) zu der/den begünstigten Person(en), die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bestimmt ist/sind:

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Hat die begünstigte Person / haben die begünstigten Personen einen festen Anspruch auf Ausschüttungen?

☐ Ja

☐ Nein

- b) und zusätzlich zu bestimmten begünstigten Personen oder falls keine bestimmte(n) begünstigte(n) Person(en) festgelegt wurde(n), zu(r) Begünstigtengruppe(n) (beispielsweise Nachkommen des Settlers), die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bekannt ist/sind:

5. Angaben zum / zu den Protektor(en) sowie zu weiteren Personen, welche ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (bei widerrufbaren Trusts) oder die das Recht haben, den Trustee eines Trusts zu bestimmen:

- a) Angaben zum Protektor beziehungsweise zu den Protektoren

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat der Protektor das Recht, den Trust zu widerrufen?

☐ Ja

☐ Nein

b) Angaben zu den weiteren Personen

Vorname(n), Name(n) / Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse und Domizilstaat:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat/Haben diese weitere(n) Person(en) das Recht, den Trust zu widerrufen?

☐ Ja

☐ Nein

Der/die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, dass er/sie zur Eröffnung eines Bankkontos für den oben genannten Trust oder dessen unterliegende Gesellschaft berechtigt ist/sind.

Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

